

Wohnpark Westhoven

Zusätzlich zur Hausordnung in der Fassung vom 13.06.2017 gelten folgende Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft für alle Bewohner bindend :

1. Heizungssystem

Die Bewohner der WEG-Anlage sind verpflichtet, jede geplante Änderung an im ihrem Sondereigentum stehenden Heizungssystem (Heizkörper etc.) dem Verwalter anzuzeigen. Dieser wird die Änderungen dem Betreiber der Heizanlage zur Kenntnis bringen.
(Top 16 der WEV vom 15. Oktober 2002)

2. Markisen, Außenjalousien, Rollläden

Die fachgerechte Montage von Außenmarkisen wird generell, von Außenjalousien und Rollläden nach jeweiliger vorheriger Prüfung und Zustimmung durch die Verwaltung gestattet. Die Kosten der Errichtung sowie sämtliche Folgekosten, auch Mehraufwendungen für die De- und Remontage bei gemeinschaftlichen Sanierungsmaßnahmen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wohnungseigentümers.
(Top 10 der WEV vom 30. November 2005)

3. Durchsteigeschutz (von Nottreppenhaus zu Balkonen)

Die Montage des sogenannten Durchsteigeschutzes wird mit der Maßgabe gestattet, dass die Ausführung transparent, somit rahmenlos und ausschließlich mit Glashaltern befestigt sowie mit einer Maximalbreite von 1,30 m in Sicherheitsglas, das keine Tönung oder Strukturierung aufweisen darf, erfolgt. Die Kosten der Errichtung und alle Folgekosten (Instandhaltung und Reinigung sowie Mehraufwendungen durch De- und Remontage bei gemeinschaftlichen Sanierungsmaßnahmen) gehen zu Lasten des jeweiligen Wohnungseigentümers.

Zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung bereits bestehende Verglasungen, die von diesen Vorgaben abweichen, werden geduldet, bis diese im Zusammenhang mit künftigen Sanierungsmaßnahmen ohnehin entfernt werden müssen. Die Entfernung hat zu Lasten des jeweiligen Wohnungseigentümers zu erfolgen, eine Wiederherstellung darf nur nach den vorstehenden gestalterischen Vorgaben erfolgen.

(Top 10 der WEV vom 30. November 2005)

4. Fensteranlagen

Die Eigentümerschaft duldet den Umbau, die Umrüstung sowie die Erneuerung der Fensteranlagen unter folgenden Maßgaben:

- * Die äußere optische Gestaltung, wie Fensteraufteilung, Rahmenbreite, Stegbreite, Material sowie die farbliche Gestaltung dürfen gegenüber dem ursprünglichen Zustand nicht verändert werden.
- * Die Maßnahme erfolgt zu ausschließlichen Kostenlasten des jeweiligen Eigentümers.
- * Vor Durchführung der Maßnahme hat der Eigentümer die von ihm geplanten Veränderungen dem Verwalter schriftlich anzuzeigen.
- * Die Ausführung erfolgt im Auftrag der Eigentümerschaft über die Verwaltung, nachdem der Wohnungseigentümer die Kostenübernahme schriftlich erklärt hat.

Die Verwaltung wird angewiesen, die gewünschte Maßnahme auf ihre technische Machbarkeit sowie die Kostenübernahmeerklärung auf ihre Durchsetzbarkeit zu prüfen und im Einzelfall anzunehmen oder abzulehnen. (Top 7 der WEV vom 19. August 2015)